

**Katholischer Gesamtelternbeirat Stuttgart**

# **Handbuch für Elternbeiräte**

## **Der Katholischen Kindertageseinrichtungen im Stadtdekanat Stuttgart**

***Katholischer Gesamtelternbeirat Stuttgart***

***Königstraße 7, 70173 Stuttgart***



**Gesamtelternbeirat** der  
katholischen Kindertageseinrichtungen  
im Stadtdekanat Stuttgart

**Katholischer GEB Stuttgart**  
mail@katholischer-geb-stuttgart.de  
www.katholischer-geb-stuttgart.de

# Katholischer Gesamtelternbeirat Stuttgart

- **Ziele und Struktur**
- **Elternvertretung Schaubild**
- **Mitbestimmung**
- **Rechte und Pflichten der Elternbeiräte**
- **Schaubild**
  - **Kita-Träger-Struktur**
  - **Kommunikationswege Elternbeirat-Kita-Dekanat**
- **Satzung des katholischen Gesamtelternbeirates**



# Katholischer Gesamtelternbeirat Stuttgart

## Unsere Ziele

Der Katholische Gesamtelternbeirat für Kindertageseinrichtungen in Stuttgart (Kath.GEB) ist die ehrenamtliche Vertretung der Elternschaft und der 3000 Kinder in den 86 Kitas, Kindergärten und Horten der Katholischen Kirche in Stuttgart. Wir geben den Eltern und Kindern eine Stimme!

Wir sind die Vertretung der Eltern nach außen und setzen uns beim Träger, gegenüber der Politik und der Stadtverwaltung für eine bedarfsgerechte und hochwertige Betreuung, Bildung und Erziehung unserer Kinder ein.

Wir wollen die Anliegen und Forderungen der Eltern aufnehmen und die Eltern über wichtige Themen informieren, die alle katholischen Einrichtungen der Kinderbetreuung in Stuttgart betreffen. Daher haben wir immer ein offenes Ohr für Sorgen, Fragen und Nöte der Eltern.

Wir wollen die Elternbeiräte in ihrer Arbeit in den Einrichtungen unterstützen und den regen Austausch untereinander fördern. Bei Problemen und Konflikten, die in der Einrichtung nicht gelöst werden können, stehen wir beratend und vermittelnd zur Seite.

Der GEB tagt in der Regel einmal im Monat. Die Sitzungen sind für alle Eltern der katholischen Einrichtungen öffentlich, sofern nicht vertrauliche Themen beraten werden. Wir führen eigene Veranstaltungen durch, wie z.B. Elternabende mit Themen rund um Kitas und vertreten die Elternschaft in den verschiedenen Gremien auf der Ebene des Trägers und der Stadt.

## Was wir machen

In den letzten Jahren haben wir uns beispielsweise für die Wiedereinführung der möglichen Verlängerung von Betreuungsverhältnissen für Schulanfänger über die Sommerferien der Kitas hinaus, eingesetzt (siehe GEB-Homepage).

Außerdem war der GEB immer wieder Berater für Kitas, Eltern und Elternbeiräten. Dabei haben wir z.B. Projekte begleitet, in denen Eltern mit dem Elternbeitrag und der Kitaleitung zusammen aktiv geworden sind, um die Kita vor der Schließung zu bewahren: Gelder wurden in der Kita beantragt und Eltern haben sich zu Arbeitswochenende auf dem Kita-Spielplatz eingefunden, um den Außenbereich zu verschönern und gefährliche Spielgeräte zu entfernen.



# Katholischer Gesamtelternbeirat Stuttgart

## Struktur des kath. GEB

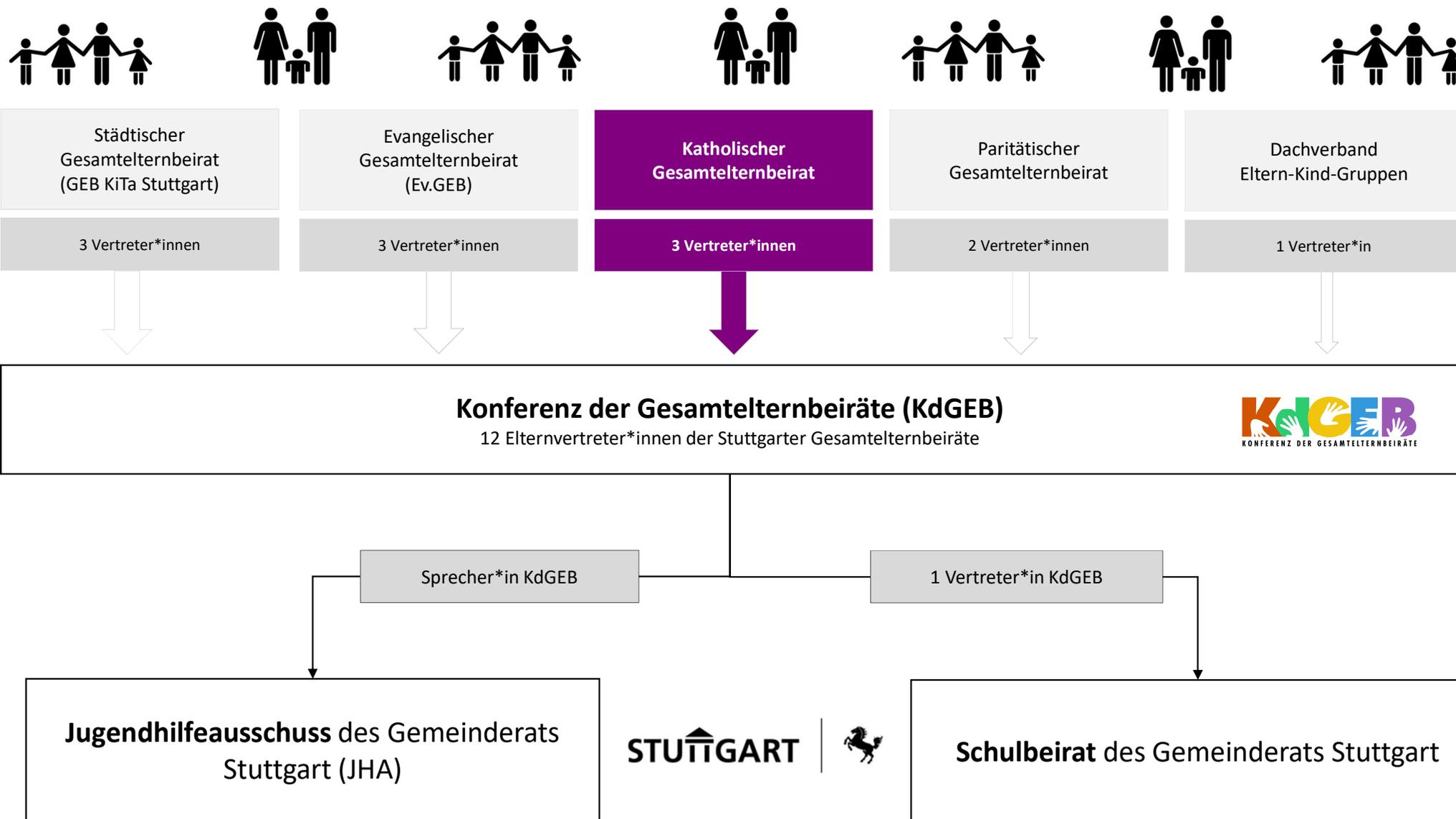
Der GEB wird von der Elternschaft der katholischen Kindertageseinrichtungen für zwei Jahre gewählt. Dazu entsenden die Einrichtungen ihre Elternbeiräte zur Wahlversammlung. Der GEB wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorstand mit einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern und verteilt weitere Funktionen und Aufgaben.

Der GEB ist außerdem mit drei Sitzen in der Konferenz der Gesamtelternbeiräte (KdGEB) in Stuttgart vertreten. Die KdGEB vertritt die Elternschaft der Kindertageseinrichtungen aller Träger in Stuttgart. Die Konferenz hat einen Sitz im Jugendhilfeausschuss (beratend) und im Schulbeirat (mit Stimmrecht) der Stadt Stuttgart und kann damit die Wünsche und Forderungen der Eltern auch politisch geltend machen.

So wird im Jugendhilfeausschuss z.B. über Investitionszuschüsse für div. Einrichtungen für Kinder in Stuttgart beraten und damit auch über Zuschüsse für sämtliche Kitas in Stuttgart. Informationen rund um Konzepte, Planungen und Projekte in Bezug auf die Kinderbetreuung seitens der Stadt Stuttgart können so zügig an die Elternbeiräte der Kitas weitergegeben werden.



# Die Stuttgarter Eltern wählen ihre Elternvertreter in den Elternbeirat ihrer Kindertagesstätte, Hort oder Schülerhaus



# Katholischer Gesamtelternbeirat Stuttgart

## Mitbestimmung in Gremien der Stadt Stuttgart

Die Gesamtelternbeiräte (GEB) der anderen Träger von Kindertageseinrichtungen (Stadt Stuttgart, Evangelische Kirche, Freie Träger und Dachverband der Eltern-Kind-Gruppen) entsenden bis zu 3 Vertreter\*innen in die Konferenz der Gesamtelternbeiräte (KdGEB). Insgesamt besteht die Konferenz aus 12 Mitgliedern.

Der/die Sprecher/in der KdGEB wird als Elternvertreter\*in in den Jugendhilfeausschuss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart entsandt. Diesem Gremium gehören neben dem Oberbürgermeister, sowohl Vertreter\*innen der Gemeinderatsfraktionen und vom Oberbürgermeister zu bestellenden beratenden Mitgliedern, als auch Vertreter\*innen der Jugendverbände, der Offenen Jugendarbeit, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Religionsgemeinschaften. Weitere (nicht stimmberechtigte, nur beratende) Mitglieder sind: Jugendräte, schulische Elternvertreter und der Behörden angehören. Die Elternvertretung der KdGEB hat im Ausschuss auch nur beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.

Die KdGEB entsendet außerdem ein Mitglied in den Schulbeirat des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart, dem neben der Bürgermeisterin des Referats „Jugend und Bildung“ auch Vertreter\*innen der Gemeinderatsfraktionen, Vertreter\*innen der Bürger, Schulleiter und Lehrer, der Eltern, der Schüler, der Religionsgemeinschaften, der Berufserziehung und beratende Mitglieder der Verwaltung angehören.

## Gesetzliche Grundlagen

Die Bildung von Elternbeiräten in Kindertagesstätten in Baden-Württemberg ist durch § 22 des Sozialgesetzbuchs VIII und die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes geregelt.

Stand: 01.08.2017



**Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales  
über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte  
nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

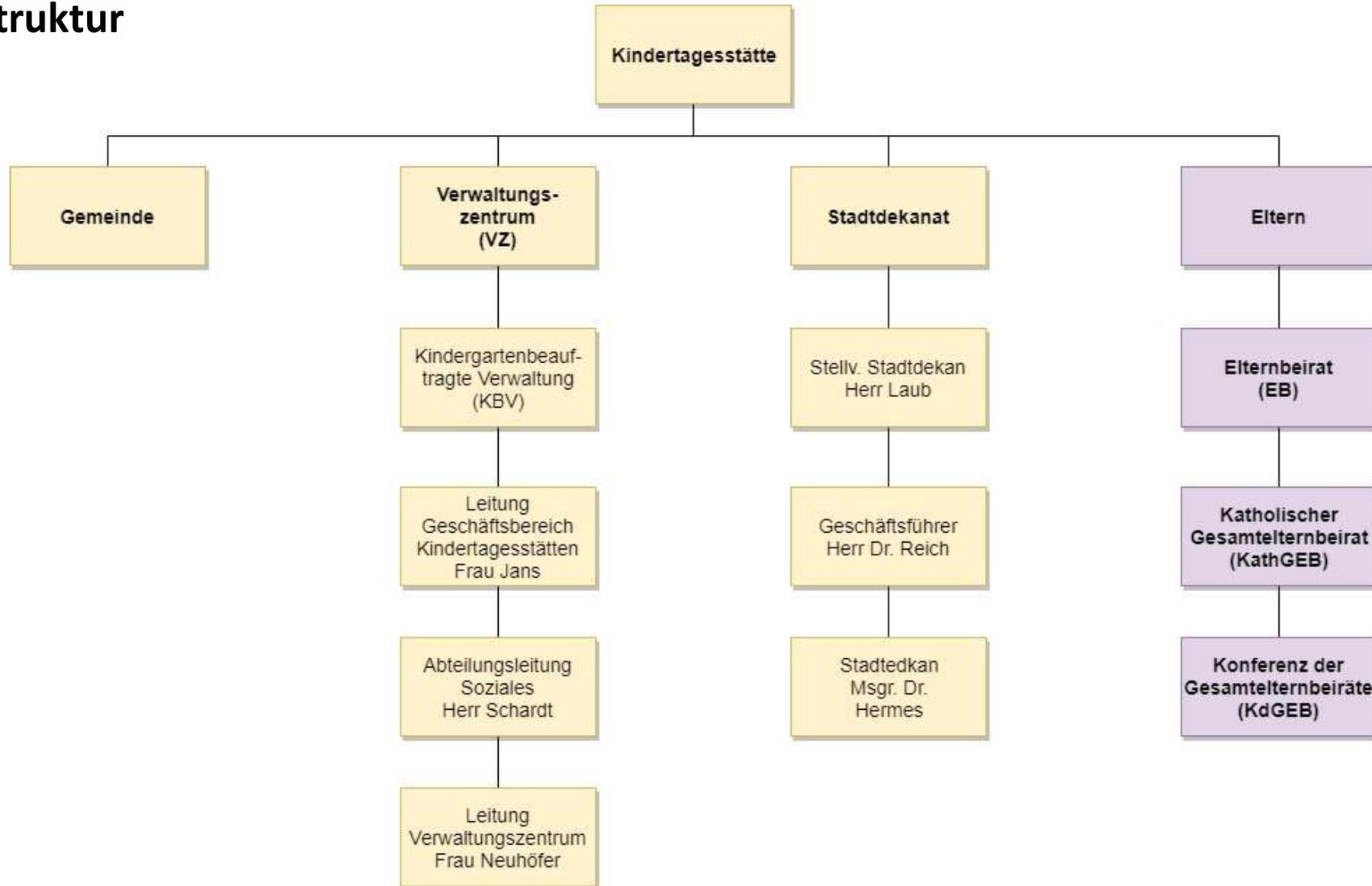
Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.7/3  
(K. u. U. S. 81, GABl. S. 170)

1. Allgemeines
    - 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
    - 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
    - 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.
  2. Bildung des Elternbeirats
    - 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
    - 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
    - 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
    - 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
    - 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
    - 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.
  3. Aufgaben des Elternbeirats
    - 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
    - 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
      - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
      - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
      - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
      - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.
-

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung
  - 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
  - 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.
5. Sitzungen des Elternbeirats
  - 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
  - 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
  - 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.
6. Weitere Bestimmungen
  - 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
  - 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
  - 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementar-erziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
  - 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.
7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

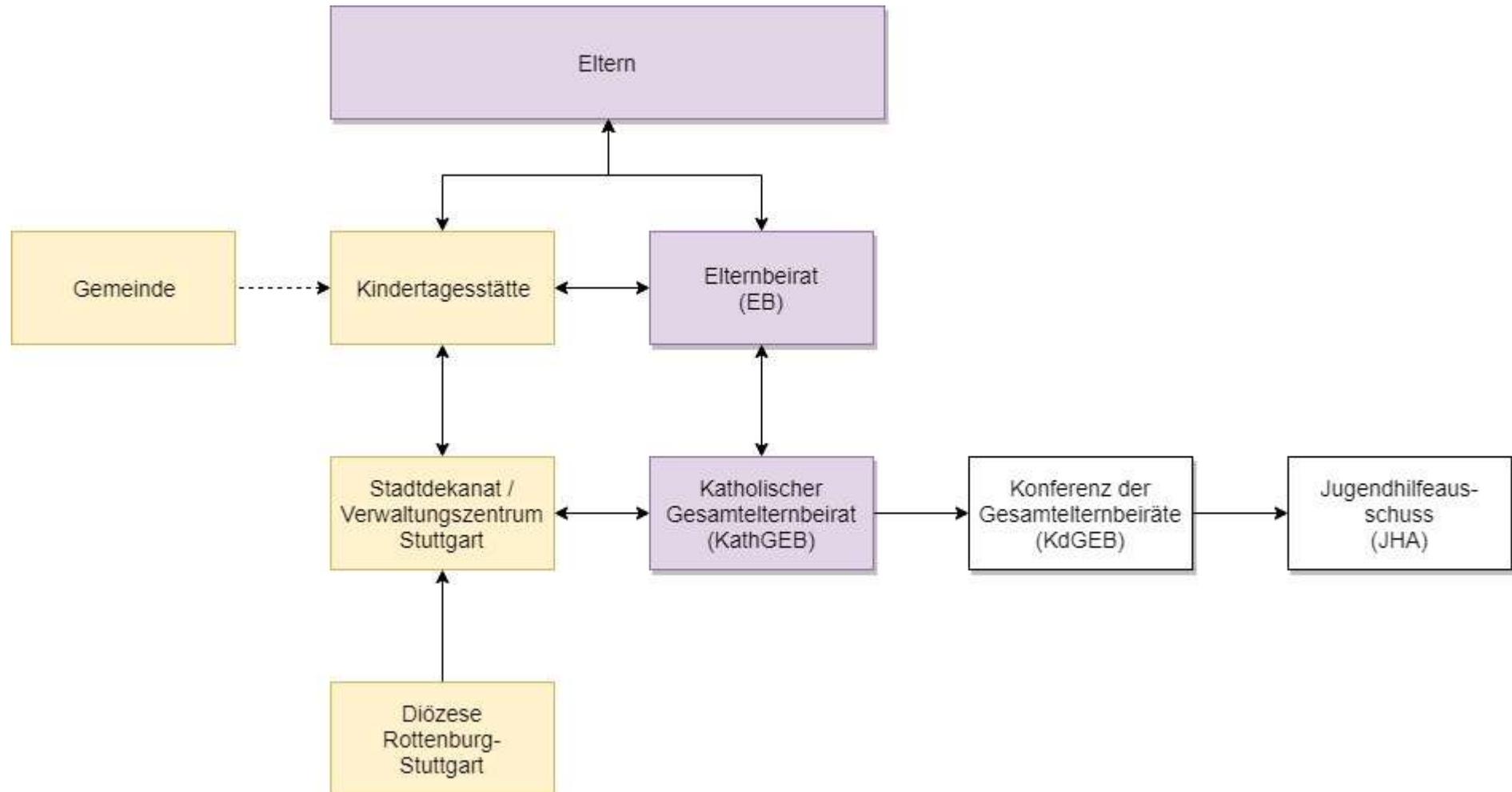
# Struktur



**Gesamtelternbeirat** der  
katholischen Kindertageseinrichtungen  
im Stadtdekanat Stuttgart

**Katholischer GEB Stuttgart**  
[mail@katholischer-geb-stuttgart.de](mailto:mail@katholischer-geb-stuttgart.de)  
[www.katholischer-geb-stuttgart.de](http://www.katholischer-geb-stuttgart.de)

# Kommunikation



**Gesamtelternbeirat** der  
katholischen Kindertageseinrichtungen  
im Stadtdekanat Stuttgart

**Katholischer GEB Stuttgart**  
[mail@katholischer-geb-stuttgart.de](mailto:mail@katholischer-geb-stuttgart.de)  
[www.katholischer-geb-stuttgart.de](http://www.katholischer-geb-stuttgart.de)

# **Satzung des Gesamtelternbeirates für katholische Kindertagesstätten in Stuttgart**

## **1. Geltungsbereich**

Der Katholische Gesamtelternbeirat Stuttgart ist eine Vertretung der Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in Kindertagesstätten in katholischer Trägerschaft in Stuttgart aufgenommen sind.

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 22 SGB VIII Tageseinrichtungen mit Gruppen in den Betreuungsformen Kindergarten, Kinderkrippe, Kindertagheim, Schülerhort sowie Gruppen mit Mischkonzeptionen.

## **2. Ziele**

Der Katholische Gesamtelternbeirat Stuttgart fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Trägern und Personal in den Kindertagesstätten in katholischer Trägerschaft und vertritt die Interessen der Eltern und Kinder in den katholischen Kindertagesstätten, soweit sie über den Bereich einer einzelnen Einrichtung hinausgehen. Er sucht dies insbesondere zu verwirklichen:

- als Ansprechpartner für Eltern, Elternbeiräte und Träger
- als Gesprächspartner für Träger auf der Ebene des Katholischen Stadtdekanates Stuttgart
- durch Bündelung und Weiterleitung der Interessen katholischer Elternvertreter an die Konferenz der Gesamtelternbeiräte, auch in Form von Anträgen an die Konferenz der Gesamtelternbeiräte
- durch Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit katholischer Einrichtungen unter Einbeziehung der ordinären Schwerpunkte konfessioneller Einrichtungen.
- durch Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Betreuungsformen im Hinblick auf die sich wandelnde Lebenssituation von Kindern und Familien.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der örtlichen Elternbeiräte bleiben nach den Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes unberührt, soweit ihm die Anhörung von den Elternvertretern der einzelnen Einrichtungen übertragen wird.

## **3. Bildung und Zusammensetzung des Katholischen Gesamtelternbeirats**

### **3.1 Der Katholische Gesamtelternbeirat im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart umfasst 7 Mitglieder.**

### **3.2 Die Mitglieder des Katholischen Gesamtelternbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.**

Ein Vertreter scheidet aus dem Katholischen Gesamtelternbeirat aus, wenn er kein Kind mehr in der katholischen Einrichtung hat, für die er als Delegierter gewählt wurde. Der Katholische Gesamtelternbeirat Stuttgart wird aus der Mitte einer Delegiertenversammlung gewählt. Für die Delegiertenversammlung wird im Anschluss an die Wahl des Elternbeirats jeder katholischen Einrichtung aus dessen Mitte jeweils ein Mitglied als Delegierter gewählt. Die gewählten Delegierten haben das aktive und passive Wahlrecht.

### **3.3 Die Delegiertenversammlung wird spätestens elf Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres einberufen.**

3.4 Die Einladung erfolgt durch den bis zur Neuwahl amtierenden Katholischen Gesamtelternbeirat Stuttgart. Amtiert zu diesem Zeitpunkt kein Gesamtelternbeirat lädt das Stadtdekanat zur Wahl ein.

3.5 Für die Wahl wird ein Wahlverstand aus der Mitte der Delegiertenversammlung gebildet.

3.6 Die nach 3.3 Delegierten wählen in geheimer Wahl die festgelegte Zahl von Vertretern. Wiederwahl ist zulässig.

3.7 Ein Delegierter ist in den Katholischen Gesamtelternbeirat Stuttgart gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten innerhalb des jeweiligen Bereiches hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist keine eindeutige Entscheidung getroffen, entscheidet das Los.

3.8 Die nicht gewählten Vertreter werden als Ersatzmitglieder festgehalten: Scheidet ein Vertreter des Katholischen Gesamtelternbeirates Stuttgart während der Wahlperiode aus, so rückt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach.

#### **4. Organisation des Katholische Gesamtelternbeirats Stuttgart**

4.1 Der Katholische Gesamtelternbeirat Stuttgart wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und einen Rechnungsführer. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Katholischen Gesamtelternbeirates auf sich vereint.

4.2 Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten die Beschlüsse des Katholischen Gesamtelternbeirates Stuttgart nach außen.

4.3 Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten die katholischen Kindertagesstätten in der Konferenz der Gesamtelternbeiräte Stuttgart.

4.4 Der Katholische Gesamtelternbeirat Stuttgart tagt mindestens zweimal jährlich. Darüber hinaus wird er auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gesamtelternbeirates oder eines Trägers einer katholischen Einrichtung einberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Veröffentlichung der Tagesordnung. Über die Sitzungen werden Protokolle gefertigt.

4.5 Die Geschäftsführung für den Katholischen Gesamtelternbeirat erfolgt durch das Katholische Verwaltungszentrum Stuttgart

#### **5. Finanzen**

5.1 Für die Finanzierung der Sachkosten des Katholischen Gesamtelternbeirates Stuttgart stellen die Träger der katholischen Einrichtungen jährlich einen Festbetrag in Höhe von 0,50 €/betreutes Kind in ihren Einrichtungen (Stichtag 31.12. des Vorjahres) zur Verfügung. Eine Fortschreibung dieses Betrages ist nur mit Einwilligung des Katholischen Stadtdekanates Stuttgart zulässig.

5.2 Der Katholische Gesamtelternbeirat Stuttgart gibt an die Konferenz der Gesamtelternbeiräte einen Teil dieses Betrages weiter. Er entscheidet in seiner ersten Sitzung zu Beginn jedes zweiten Kindergartenjahres über die Höhe des Mindestbetrages, der an die Konferenz der Gesamtelternbeiräte weitergegeben wird.

5.3 Der Katholische Gesamtelternbeirat Stuttgart stellt jährlich einen Haushaltsplan auf und führt Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan, die Jahresrechnung sowie die Kasse werden jährlich dem Katholischen Stadtdekanat Stuttgart zur Prüfung vorgelegt.

## **6. Konferenz der Gesamtelternbeiräte in Stuttgart**

Die Träger anerkennen die Konferenz der Gesamtelternbeiräte als Vertretung und Zusammenschluss der trägerbezogenen Gesamtelternbeiräte Stuttgarts.

Dafür soll gelten:

Die Konferenz der Gesamtelternbeiräte in Stuttgart besteht aus Vertretern der Gesamtelternbeiräte der Stadt Stuttgart, des Ev, Stadtverbands, des Katholische Stadtdekanates und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands-Kreisverband Stuttgart (unter Einschluss der Arbeiterwohlfahrt Stuttgart).

6.2 Jeder trägerbezogene Gesamtelternbeirat entsendet drei Vertreterinnen oder Vertreter.

6.3 Die Konferenz der Gesamtelternbeiräte wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, der die Gesamtelternschaft im Jugendhilfeausschuss vertritt.

Die Konferenz der Gesamtelternbeiräte ist ein unabhängiges Gremium. Sie arbeitet ehrenamtlich auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

6.5 Die Aufgaben der Konferenz der Gesamtelternbeiräte sind:

- Die Vertretung der Interessen der Kinder und ihrer Eltern gegenüber der Öffentlichkeit.
- Information der Eltern und Elternbeiräte.
- Förderung der Zusammenarbeit der trägerbezogenen Gesamtelternbeiräte.
- Die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Elternanhörungen nach den Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes auf der Grundlage der Voten der trägerbezogenen Gesamtelternbeiräte.
- Die Erarbeitung eines Haushaltsplans, der es den trägerbezogenen Gesamtelternbeiräten möglich macht, die Mindestfinanzausstattung festzulegen.

6.6 Die Finanzierung der Konferenz der Gesamtelternbeiräte erfolgt über Zuschüsse der trägerbezogenen Gesamtelternbeiräte und Spenden.

6.7 Im Einvernehmen mit den trägerbezogenen Gesamtelternbeiräten können trägerübergreifende Arbeitsgruppen eingesetzt werden.